WICHTIGE HINWEISE

zu Verzicht auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz



Schülerin/ Schüler Klasse

Ihre Tochter/ Ihr Sohn hat <u>bisher</u> einen von Ihnen beantragten Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz im Sinne der Bayerischen Schulordnung - BaySchO, Teil 4 vom 1. Juli 2016 - bekommen.

Zurückziehen eines Antrags auf Nachteilsausgleich/ Notenschutz:

Falls Sie den bisher gewährten Nachteilsausgleich und/oder den Notenschutz mit Beginn des neuen Schuljahres nicht mehr in Anspruch nehmen möchten, dann erklären Sie diesen <u>Verzicht</u> mit Hilfe des angehängten Formulars <u>bis spätestens</u> <u>Ende der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres</u>.

Wenn innerhalb dieser Frist auf den Notenschutz verzichtet wird, erscheint **ab dem neuen Schuljahr** in den Zeugnissen **keine Bemerkung** wie z. B. "Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet."

Diese Regelung ist festgelegt durch §36 BaySchO:

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein <u>Verzicht auf Notenschutz</u> ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Im Falle eines Verzichts das nachfolgende Formular ausfüllen und **über das Sekretariat** an die Schulleitung zurückmelden.

Stellen Sie hier Ihren Antrag auf Verzicht an die Schulleitung. Kreuzen Sie die für Sie bzw. Ihr Kind zutreffende Antragstellung an.

Name des Kindes:	Klasse:
Wir verzichten ab dem Schuljahr 20/20	

- <u>auf den bisher gewährten Nachteilsausgleich und Notenschutz.</u>
 oder
- <u>auf den bisher gewährten Notenschutz</u> (→ damit übliche Bewertung der Leistungen und folglich keine Zeugnisbemerkung), wir erhalten aber den Antrag auf Nachteilsausgleich (z. B. Zeitverlängerung) aufrecht.
- <u>auf den bisher gewährten Nachteilsausgleich</u> (z. B. keine Zeitverlängerung mehr), wir erhalten aber den Antrag auf Notenschutz aufrecht (→ damit erscheint eine entsprechende Zeugnisbemerkung).

Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten*

* Falls nur ein Erziehungsberechtigter unterschreibt, setzt die Schule das Einvernehmen des weiteren Erziehungsberechtigten voraus.